

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

A. Problem und Ziel

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) haben Bund und Länder zentrale Internetportale einzurichten, in denen bestimmte Daten (Entscheidungen, Unterlagen und sonstige Informationen mit Relevanz für die UVP) zu veröffentlichen sind. Damit wird die Möglichkeit der Bürger, sich über das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen zu informieren, erheblich erleichtert. § 20 Absatz 2 UVP bestimmt, welche Daten auf den zentralen Internetportalen zu veröffentlichen sind. Die Vorschrift enthält jedoch keine Regelungen über die Art und Weise der Zugänglichmachung sowie über die mögliche Dauer einer Speicherung.

Um eine einheitliche Handhabung in den zentralen Internetportalen des Bundes und der Länder zu erreichen, enthält § 20 Absatz 4 UVP eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung. Diese Verordnungsermächtigung soll genutzt werden, um Mindeststandards für die Art und Weise der Zugänglichmachung der Daten sowie für die Dauer der Speicherung der Daten festzulegen.

Darüber hinaus werden im immissionsschutzrechtlichen und atomrechtlichen Verfahren ebenfalls die zentralen Internetportale nach § 20 UVP in Anspruch genommen. Um auch in diesen Bereichen zu einer einheitlichen Handhabung zu gelangen, sollen in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren sowie der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung die erforderlichen Regelungen aufgenommen werden.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf enthält die erforderlichen Konkretisierungen hinsichtlich der Art und Weise der Zugänglichmachung sowie der Dauer der Speicherung.

C. Alternativen

Keine. Die Einrichtung und der Betrieb von zentralen Internetportalen sind unionsrechtlich vorgegeben. Die in der Verordnung vorgenommene Konkretisierung der Ausgestaltung der zentralen Internetportale entspricht den Mindestanforderungen an eine unionsrechtskonforme Zugänglichmachung UVP-relevanter Informationen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch diese Verordnung nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Neue Informationspflichten werden nicht eingeführt.

Der Verordnungsentwurf begründet damit keinen Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die durch Einrichtung und Betrieb der zentralen Internetportale entstehenden Kosten wurden bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltprüfungen (BR-Drs. 164/17) dargestellt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 27 Satz 2 und § 59 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, von denen § 20 Absatz 4 und § 27 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 und § 59 Absatz 4 und 5 durch Artikel 1 Nummer 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) eingefügt worden ist, sowie des § 10 Absatz 10 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) die Bundesregierung sowie

- des § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes, von denen § 7 Absatz 4 Satz 3 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und § 54 Absatz 1 Satz 3 durch Artikel 151 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Artikel 1

Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVP-Portale-Verordnung)¹⁾

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt

1. für das zentrale Internetportal des Bundes, das nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzurichten ist, und
2. für die zentralen Internetportale der Länder, die nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzurichten sind.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) geändert worden ist.

Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Daten im Sinne dieser Verordnung sind

1. der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
2. der UVP-Bericht,
3. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben,
4. die nach § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt zu machende und auszulegende Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens,
5. die Bekanntmachung bei ausländischen Vorhaben nach § 59 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
6. die in § 59 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Unterlagen bei ausländischen Vorhaben sowie
7. die von der ausländischen Behörde getroffene Entscheidung nach § 59 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) Portalbetreibende Behörde im Sinne dieser Verordnung ist

1. für den Bund nach § 20 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Umweltbundesamt und
2. für die Länder die Behörde, die dafür zuständig ist, das zentrale Internetportal des Landes aufzubauen und zu betreiben.

§ 3

Mindestfunktionen für den Betrieb der zentralen Internetportale

Die zentralen Internetportale werden in einer Art und Weise aufgebaut und betrieben, die mindestens die folgenden Funktionen beinhaltet:

1. eine interaktive Kartenansicht, auf der die Vorhaben markiert sind,
2. eine Listenansicht aller Vorhaben, in der zu jedem Vorhaben angezeigt werden
 - a) die jeweilige Bezeichnung des Vorhabens,
 - b) die allgemein verständliche Bezeichnung der Kategorie des Vorhabens,
3. eine Vorhaben-Detailseite, auf der gesammelt zu einem Vorhaben angezeigt werden

- a) die in Nummer 2 genannten Informationen,
 - b) eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und
 - c) die im Sinne des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde,
4. eine Funktion, die die Suche nach der Vorhabenbezeichnung ermöglicht, sowie eine Filterfunktion nach der Vorhabenkategorie, jeweils bezogen auf die Listenansicht aller Vorhaben, und
 5. eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der im Sinne des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde.

§ 4

Art und Weise der Zugänglichmachung

(1) Die im Sinne des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde stellt sicher, dass die Daten über das zentrale Internetportal in einer solchen Art und Weise zugänglich gemacht werden und zugänglich bleiben, dass sie von den Nutzern des zentralen Internetportals gespeichert und ausgedruckt werden können.

(2) Die portalbetreibende Behörde stellt sicher, dass die im Sinne des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde ihre Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllen kann.

§ 5

Dauer der Zugänglichkeit

Die Daten sind auf dem zentralen Internetportal von der im Sinne des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde bis zu dem Tag zugänglich zu halten, an dem

1. der Antrag auf Zulassungsentscheidung vom Vorhabenträger zurückgenommen ist,
2. die Bestandskraft der Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens eingetreten ist oder
3. die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens rechtskräftig aufgehoben ist.

§ 6

Speicherung der Daten

Die portalbetreibende Behörde kann die für die Funktionen nach § 3 erforderlichen Daten so lange speichern, wie es zum Zweck der Berichterstattung an die Europäische Kommission nach § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

In § 8 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dabei gelten die Vorgaben der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieser Verordnung] entsprechend.“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Dem § 6 Absatz 5 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten die Vorgaben der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieser Verordnung] entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) haben Bund und Länder zentrale Internetportale einzurichten, in denen bestimmte Daten (Entscheidungen, Unterlagen und sonstige Informationen mit Relevanz für die UVP) zu veröffentlichen sind. Damit wird die Möglichkeit der Bürger, sich über das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen zu informieren, erheblich erleichtert. § 20 Absatz 2 UVPG bestimmt, welche Daten auf den zentralen Internetportalen zu veröffentlichen sind. Die Vorschrift enthält jedoch keine Regelungen über die Art und Weise der Zugänglichmachung sowie über die mögliche Dauer der Zugänglichkeit oder einer Speicherung.

Um eine einheitliche Handhabung in den zentralen Internetportalen des Bundes und der Länder zu erreichen, enthält § 20 Absatz 4 UVPG eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung. Diese Verordnungsermächtigung soll genutzt werden, um Mindeststandards für die Art und Weise der Zugänglichmachung der Daten sowie für die Dauer der Zugänglichkeit und Speicherung der Daten festzulegen.

Darüber hinaus werden im immissionsschutzrechtlichen und atomrechtlichen Verfahren ebenfalls die zentralen Internetportale nach § 20 UVPG in entsprechender Anwendung in Anspruch genommen. Um auch in diesen Bereichen zu einer einheitlichen Handhabung zu gelangen, sollen in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren sowie der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung die erforderlichen Regelungen aufgenommen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung nach Artikel 1 gilt für alle nach § 20 Absatz 1 Satz 1 UVPG zu errichtenden zentralen Internetportale. Geregelt wird aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 20 Absatz 4 Nummer 1 UVPG zunächst die Art und Weise, in der die bereitgestellten Daten zugänglich zu machen sind. Um entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU einen einfachen und wirksamen Zugang zu den einschlägigen Daten zu gewährleisten, darf die Zugänglichmachung im Internet nicht hinter den Möglichkeiten zurückbleiben, die der Öffentlichkeit bei der herkömmlichen Auslegung in Papierform vor Ort eröffnet sind. Daher ist vorgesehen, dass die Daten von den Nutzern des Portals ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Anmeldung eingesehen, gespeichert und ausgedruckt werden können. Daneben sind bestimmte technische Mindeststandards an den Aufbau bzw. die Funktionsweise der zentralen Internetportale festzulegen. Bei der Dauer der Zugänglichkeit wird wie folgt unterschieden: die Daten sind grundsätzlich bis zur Bestandskraft oder rechtskräftigen Aufhebung der Zulassungsentscheidung zugänglich zu machen; anschließend ist die Zugänglichmachung über das zentrale Internetportal zu beenden. Das gilt auch, wenn der Vorhabenträger seinen Antrag auf Zulassungsentscheidung zurückzieht. Mit der in der Verordnung festgelegten Dauer der Zugänglichkeit wird es der Öffentlichkeit ermöglicht, ihre von der UVP-Richtlinie vorgegebenen Rechte effektiv wahrzunehmen.

Nach § 20 Absatz 3 UVPG kann der Inhalt der zentralen Internetportale auch für die Zwecke der Berichterstattung an die Europäische Kommission nach § 73 UVPG genutzt werden. Die Verordnung enthält die insoweit erforderlichen Bestimmungen zur Speicherung von Daten. Die Dauer der Speicherung dieser Daten wird ebenfalls in der Verordnung geregelt (§ 20 Absatz 4 Nummer 2 UVPG).

Die Verordnung nach Artikel 1 legt nur Mindeststandards fest, die zwingend erforderlich sind, um den Vorgaben der UVP-Richtlinie gerecht zu werden. Sie schließt nicht aus, dass die zentralen Internetportale künftig (etwa im Zuge einer verstärkten Digitalisierung von Verwaltungsverfahren) weitere Funktionen übernehmen (z.B. Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen auf elektronischem Wege). Darüber hinaus schließt die Verordnung nicht aus, dass neben den nach § 20 Absatz 2 UVPG zugänglich zu machenden Daten (etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung) weitere Daten in das zentrale Internetportal eingestellt werden, soweit deren Veröffentlichung im Internet rechtlich zulässig ist. In Betracht kommt dies bspw. für die Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 UVPG (so bereits die Begründung der Bundesregierung in BR-Drs. 164/17, S. 86).

Unberührt von der Verordnung nach Artikel 1 bleiben weitere gesetzliche Regelungen, die Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb eines Internetportals stellen. Dies betrifft etwa Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung. Unberührt von der Verordnung bleiben ebenfalls Regelungen, die den Umgang mit den bereitgestellten Daten regeln (z.B. Vorgaben des Urhebergesetzes). Für das zentrale Internetportal des Bundes sind darüber hinaus auch die Anforderungen des Geodatenzugangsgesetzes zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die Anforderungen an den Zugang zu Umweltinformationen stellen wie z.B. das Umweltinformationsgesetz sowie die entsprechenden Regelungen der Länder.

Artikel 2 und 3 der Verordnung enthalten die erforderlichen Regelungen, um die entsprechende Anwendbarkeit der Verordnung nach Artikel 1 auch in immissionsschutz- und atomrechtlichen Verfahren zu gewährleisten, soweit diese mit UVP durchzuführen sind.

III. Alternativen

Keine. Die Einrichtung und der Betrieb von zentralen Internetportalen sind unionsrechtlich vorgegeben. Die in der Verordnung vorgenommene Konkretisierung der Ausgestaltung der zentralen Internetportale entspricht den Mindestanforderungen an eine unionsrechtskonforme Zugänglichmachung UVP-relevanter Informationen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient im Hinblick auf eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 in der Fassung der durch die UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU) geänderten UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU). Sie steht im Einklang mit den Vorgaben der genannten Richtlinie und mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Übrigen.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung dient der Recht- und Verwaltungsvereinfachung. Durch einheitliche Mindeststandards der zentralen Internetportale des Bundes und der Länder wird die Transparenz des Zulassungsverfahrens erhöht und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an diesen Verfahren erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht in Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit erheblich erleichtert.

Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Garant für eine erfolgreiche Umweltverträglichkeitsprüfung. Insgesamt unterstützt daher die Verordnung – durch die erleichterte Öffentlichkeitsbeteiligung – die Zielerreichung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Daher gelten die Ausführungen, die im Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht wurden, entsprechend (vgl. BR-Drs. 164/17, S. 70f.).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch diese Verordnung nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Neue Informationspflichten für die Wirtschaft werden nicht eingeführt.

Der Verordnungsentwurf begründet damit keinen Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

Für Bund, Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die durch Einrichtung und Betrieb der zentralen Internetportale entstehenden Kosten wurden bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltprüfungen (BR-Drs. 164/17, S. 79f.) dargestellt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Verordnungsentwurf hat auch keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Von dem Vorhaben sind ferner keine demographischen Auswirkungen - unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis - zu erwarten.

VI. Befristung

Die Verordnung setzt europäische Vorgaben um, die keine Befristung vorsehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Nach Satz 1 gelten die Regelungen der Verordnung für alle nach § 20 Absatz 1 Satz 1 UVPG einzurichtenden zentralen Internetportale. Sie gilt nicht für nach anderen Rechtsvorschriften einzurichtende Internetportale soweit ihre entsprechende Anwendung nicht ausdrücklich angeordnet wird (vgl. Artikel 2 und 3 dieser Verordnung). Für den Bund gilt die

Verordnung für das vom Umweltbundesamt aufgebaute und betriebene Internetportal www.uvp-portal.de. Daneben gilt es für die von den Ländern aufgebauten und betriebenen UVP-Portale, z.B. das Portal www.uvp-verbund.de. Die Verordnung schließt nicht aus, dass zentrale Internetportale der Länder, die auf der Grundlage von § 20 UVPG eingerichtet wurden, auch dazu genutzt werden, andere Informationen, z. B. nach dem Baugesetzbuch, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für diese Informationen gelten die inhaltlichen Regelungen der Verordnung nicht. Sie gelten ferner nicht für andere zentrale Internetportale der Länder, die dazu dienen, der Öffentlichkeit Informationen nach dem Baugesetzbuch zugänglich zu machen.

Satz 2 enthält die Klarstellung, dass behördliche Verpflichtungen nach umweltinformationsrechtlichen Bestimmungen unberührt bleiben. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zur aktiven Verbreitung bestimmter Umweltinformationen nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 UIG und die entsprechenden Regelungen des Landesrechts. Sie verpflichtet informationspflichtige Stellen des Bundes bzw. der Länder dazu, Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sowie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung von Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG zu verbreiten. Ausreichend ist nach § 10 Absatz 2 Satz 2 UIG und den entsprechenden Vorschriften des Landesrechts der Hinweis, wo diese Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Diese auf unionsrechtlichen Vorgaben beruhende Verpflichtung verlangt, dass die Öffentlichkeit zumindest über die Existenz dieser Umweltinformationen sowie den Ort ihrer Zugänglichkeit zu unterrichten ist. Die Verpflichtung besteht in zeitlicher Hinsicht, solange die Information aktuell ist. Die UVP-Portale-Verordnung steht für die Nutzung auch zur Erfüllung der genannten umweltinformationsrechtlichen Verpflichtungen nur maximal bis zu der jeweiligen Zeitdauer gemäß § 5 zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Zeitdauer müssen die umweltinformationsrechtlichen Verpflichtungen auf anderem Wege erfüllt werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die für den Vollzug der Verordnung erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Absatz 1 definiert den Begriff „Daten“. Danach sind Daten alle UVP-relevanten Daten, die nach dem UVPG in das zentrale Internetportal eingestellt werden müssen. Vor diesem Hintergrund enthält Absatz 1 eine Aufzählung der entsprechenden Regelungen des UVPG, die eine Veröffentlichung im Rahmen des zentralen Internetportals vorschreiben (§ 19 Absatz 1 und 2, § 27, § 59 Absatz 1 bis 3 sowie 5 UVPG). Keine „Daten“ sind damit sonstige Antragsunterlagen; für diese trifft die Verordnung keine Regelungen. Die Verordnung schließt andererseits aber auch nicht aus, dass Unterlagen oder andere Informationen, die nicht in § 2 genannt sind, im jeweiligen UVP-Portal eingestellt werden, wenn das Fachrecht eine Veröffentlichung im Internet zulässt. So kann etwa auch die Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 UVPG über das UVP-Portal erfolgen (vgl. BR-Drs. 164/17, S. 86).

Absatz 2 definiert den Begriff der „portalbetreibenden Behörde“. Portalbetreibende Behörde wird als Oberbegriff vorgesehen und umfasst die auf Bundes- und Länderebene für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals zuständige Behörde. Portalbetreibende Behörde des Bundes ist das Umweltbundesamt (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 3 UVPG). Die Zuständigkeit für die Länderportale legen die Länder fest.

Zu § 3 (Mindestfunktionen für den Betrieb der zentralen Internetportale)

Um entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU einen einfachen und wirksamen Zugang zu ermöglichen, bedarf es einer möglichst anwenderfreundlichen Ausgestaltung des Portals, etwa im Hinblick auf die Benutzeroberfläche. § 3 regelt daher die Mindestfunktionen, die ein zentrales Internetportal erfüllen muss; weitere Funktionen werden durch

diese Regelung nicht ausgeschlossen. Nach Nummer 1 müssen die zentralen Internetportale auch eine interaktive Kartenansicht enthalten. Der Grund liegt darin, dass bloße textliche Standortangaben in der öffentlichen Bekanntmachung alleine (z.B. dann, wenn Vorhaben im Außenbereich durchgeführt werden) nicht ausreichen, um das Vorhaben schnell und sicher zu lokalisieren. Mit einer interaktiven Kartenansicht gibt es eine bessere visuelle Veranschaulichung, die zugleich auf Grund ihrer Anwenderfreundlichkeit einen einfachen und wirksamen Zugang garantiert. Für das zentrale Internetportal des Bundes ist bei der Erzeugung der Kartenansicht § 5 des Geodatenzugangsgesetzes zu beachten.

Nach Nummer 2 müssen die zentralen Internetportale mindestens über eine Listenansicht aller Vorhaben verfügen. In der Liste müssen darüber hinaus die in den Buchstaben a) und b) im Einzelnen beschriebenen Anforderungen enthalten sein. Bei der Festlegung der allgemein verständlichen Bezeichnung der Kategorie des Vorhabens sind die Hauptgruppen und Nummern der Anlage 1 des UVPG und den landesrechtlichen Vorschriften, § 133 Absatz 2a des Bundesberggesetzes sowie § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben abzubilden (z.B. Kategorie nach Nummer 1 Anlage 1 UVPG: „Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie“), um der Öffentlichkeit ein einfaches und wirksames kursorisches Durchsuchen zu ermöglichen.

Nummer 3 fordert als weitere Mindestinformation eine Vorhabendetailseite, auf der die im Einzelnen in den Buchstaben a) bis c) näher aufgeführten Informationen zu einem Vorhaben gesammelt angezeigt werden können. Diese Überblicksseite gewährleistet, dass Bürgerinnen und Bürger auf einer Seite alle einschlägigen Informationen zu einem ausgewählten Vorhaben erfassen können. Somit wird ein einfacher und wirksamer Zugang im Sinne des Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie ermöglicht. Die zuständige Behörde hat nach § 20 Absatz 2 UVPG die entsprechenden Informationen im zentralen Internetportal bereitzustellen.

Nummer 4 definiert als Mindestanforderung die Bereitstellung einer Such- und Filterfunktion auf den jeweiligen Portalen. Es ist damit zu rechnen, dass auf den Portalen viele Vorhaben verzeichnet sein werden, da für zahlreiche verschiedenartigste Vorhaben eine UVP durchgeführt wird. Für einen einfachen und wirksamen Zugang wäre eine bloße Auflistung deshalb nicht sachgerecht. Zur effektiven Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie soll deshalb die Einrichtung einer Such- und Filterfunktion vorgeschrieben werden, die eine Suche anhand der aufgeführten Mindestkriterien ermöglichen soll.

Nummer 5 definiert als Mindestanforderung an die Ausgestaltung der zentralen Internetportale die Veröffentlichung einer Möglichkeit zur Kontaktaufnahme (etwa einer zentralen Emailadresse oder Telefonnummer) für Anfragen. Ziel der Regelung ist es, zeitnahe Lösungen insbesondere für die Fälle sicherzustellen, in denen der Betrieb der Zentralportale nicht reibungslos verläuft, etwa, weil bestimmte Funktionen nicht funktionieren oder einzustellende Daten nicht auffindbar sind. Insoweit dient auch diese Regelung der Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zu Informationen entsprechend der Zielsetzung nach Erwägungsgrund 18 der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU. Da solche Anfragen allerdings sowohl den Betrieb des Portals als auch das im Portal erscheinende Vorhaben selbst betreffen können, müssen sowohl die Kontaktdaten der portalbetreibenden Behörde als auch der für die UVP zuständigen Behörde zugänglich sein. Die Kontaktdaten der portalbetreibenden Behörde sind im Rahmen des Impressums bereits auf Grund anderer rechtlicher Vorgaben aufzunehmen (vgl. § 5 Telemediengesetz). Daher verpflichtet Nummer 5 zusätzlich nur, die Kontaktdaten der für die UVP zuständigen Behörde aufzunehmen.

Zu § 4 (Art und Weise der Zugänglichmachung)

§ 4 regelt, wie und auf welche Weise Informationen in den zentralen Internetportalen zugänglich gemacht werden müssen. Dagegen lässt § 4 offen, auf welchem technischen Weg und durch wen die bereitgestellten Daten in das UVP-Portal gelangen. Insbesondere wird

nicht vorgeschrieben, dass die portalbetreibende Behörde selbst die Daten einzugeben hat. Dies kann vielmehr auch durch die zuständige Behörde (also zuständige Genehmigungsbehörde oder eine andere mit diesen Aufgaben betraute Behörde) erfolgen. Bei der technischen und organisatorischen Ausgestaltung muss der Zielsetzung der Richtlinie 2014/52/EU, einen einfachen und wirksamen Zugang zu den einschlägigen Informationen zu gewährleisten, Rechnung getragen werden. § 4 lässt es daher auch zu, dass die Daten nicht direkt im zentralen Internetportal hinterlegt bzw. gespeichert sind, sondern durch eine direkte Verlinkung auf einer anderen Internetseite zugänglich gemacht werden. Der Zielsetzung der Richtlinie 2014/52/EU würde es widersprechen, wenn eine Verlinkung nicht direkt auf das konkrete, im zentralen Internetportal aufgeführte Vorhaben erfolgt, sondern lediglich auf eine weitere Übersichtsseite mit der Folge, dass Betroffene das konkrete Vorhaben wieder aus einer Liste heraussuchen müssen. Eine solche Vorgehensweise gewährleistet keinen einfachen und wirksamen Zugang zu den einschlägigen Informationen. Beim UVP-Portal des Bundes wird das technische und organisatorische Vorgehen bei der Eingabe der Daten in Absprache mit den betroffenen Bundesbehörden festgelegt. Soweit Geodaten zugänglich gemacht werden, sind im zentralen Internetportal des Bundes die Anforderungen des Geodatenzugangsgesetzes zu beachten.

§ 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 UVPG bestimmt, dass die Daten über das zentrale Informationsportal zugänglich zu machen sind. Zugänglich machen bedeutet, dass die Daten in einfacher Weise im Internet zur Kenntnis genommen werden können (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Auflage 2018, § 27a Rn. 8). Nur dadurch wird eine ausreichende Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 der geänderten UVP-Richtlinie in Verbindung mit Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2014/52/EU sichergestellt. Ein einfacher und wirksamer Zugang zu den einschlägigen Informationen, wie er nach den Vorgaben der geänderten UVP-Richtlinie notwendig ist, wird nur sichergestellt, wenn die Informationen aktiv für jedermann auf den zentralen Internetportalen bereitgestellt werden, ohne dass zunächst eine Anmeldung oder anderweitige Registrierung des Nutzers erfolgen muss. Dies entspricht der Rechtslage bei der herkömmlichen Auslegung in Papierform, für die ebenfalls keine gesonderte Anmeldung erforderlich ist, um die gewünschten Informationen am Auslegungsort einsehen zu können.

Absatz 1 regelt die Zugriffsmöglichkeiten der Öffentlichkeit auf die Daten. Danach hat die im Sinne des § 20 Absatz 2 UVPG zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die im zentralen Internetportal bereitgestellten Daten speichern und ausdrucken kann. Die Regelung stellt eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit sicher. Eine bloße Möglichkeit zur Einsichtnahme, etwa durch eine reine Lesefunktion am Bildschirm, ist nicht ausreichend, um der Öffentlichkeit eine wirksame Beteiligung zu sichern. Die Möglichkeit, die Daten zu speichern und zu drucken, steht im Gleichklang zu den Möglichkeiten im Rahmen der herkömmlichen Auslegung vor Ort. Bei der Auslegung vor Ort ist es auch zulässig, dass sich die Öffentlichkeit Kopien der ausgelegten Unterlagen anfertigen kann (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Auflage 2018, § 73 Rn. 53; Jarass, BImSchG, 12. Auflage 2017, § 10 Rn. 81). Die Möglichkeit einer digitalen Speicherung der Daten und ihres Ausdrucks ist der Anfertigung von Kopien vergleichbar. Eine reine Lesefunktion am Bildschirm würde hinter den Möglichkeiten der herkömmlichen Auslegung zurückbleiben und somit der Zielsetzung der Richtlinie 2014/52/EU, einen einfachen und wirksamen Zugang zu ermöglichen, zuwiderlaufen. Geheimhaltung, Datenschutz sowie der Schutz des Urheberrechts werden durch § 23 UVPG gewährleistet.

Absatz 2 regelt die korrespondierenden Pflichten der portalbetreibenden Behörde. Diese Behörde hat sicherzustellen, dass die im Sinne des § 20 Absatz 2 UVPG zuständige Behörde ihrer Verpflichtung über die Art und Weise der Zugänglichmachung nach Absatz 1 erfüllen kann. Dazu ist das zentrale Internetportal entsprechend aufzubauen und zu betreiben.

Zu § 5 (Dauer der Zugänglichkeit)

§ 5 regelt, für welchen Zeitraum die Daten von der im Sinne des § 20 Absatz 2 UVPG zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden müssen. Für den Zugriff für die Öffentlichkeit sind danach drei Fallgruppen zu unterscheiden: Der Zugriff ist bis zur Rücknahme des Antrags auf Zulassungsentscheidung durch den Vorhabenträger (Nummer 1), bis zum Eintritt der Bestandskraft der Zulassungsentscheidung (Nummer 2) oder bis zur rechtskräftigen Aufhebung der Zulassungsentscheidung (Nummer 3) sicherzustellen. Anschließend ist die Zugänglichmachung über das UVP-Portal zu beenden. Die Regelung geht insoweit über die Dauer, für die bereitgestellte Unterlagen im Rahmen der herkömmlichen Auslegung zugänglich gemacht werden müssen, hinaus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch im traditionellen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren die Öffentlichkeit mit dem Ende der Auslegung weiterhin einen Anspruch auf Zugang zu den Unterlagen nach dem Umweltinformationsgesetz hat. Darüber hinaus dient dies der Transparenz und gibt der Öffentlichkeit Gelegenheit sich über die bereits bestehenden Zulassungen in einem Gebiet zu informieren. Diese Informationen können etwa wichtig im Hinblick auf weitere, geplante Vorhaben in der Region sein (z.B. im Hinblick auf mögliche Vorbelastungen etc.) und daher für die Entscheidung, ob man sich an einem weiteren Genehmigungsverfahren beteiligt, mitentscheidend sein. Die Regelung hat insoweit auch Bedeutung im Hinblick auf den Rechtsschutz gegen die Zulassungsentscheidung (vgl. insoweit auch BR-Drs. 164/17, S. 110).

Zu § 6 (Speicherung der Daten)

§ 6 enthält Anforderungen an die Speicherung der Daten.

Zur Konkretisierung von § 20 Absatz 3 UVPG kann die portalbetreibende Behörde die für die Funktionen nach § 3 erforderlichen Daten zum Zwecke der Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission nach § 73 UVPG speichern.

Da die Speicherung zum Zwecke der Berichterstattung erfolgt, muss sie solange erfolgen, wie sie zum Zwecke der Berichterstattung erforderlich ist. Sie muss also für die Dauer des jeweiligen Berichterstattungsverfahrens erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Berichterstattungsverfahren nicht mit der Abgabe des Berichts abgeschlossen ist, sondern dass z.B. Nachfragen zum Bericht durch die Europäische Kommission zu erwarten sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Mit der Einfügung des neuen Halbsatzes in § 8 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV wird sichergestellt, dass die Regelungen der Verordnung nach Artikel 1 entsprechend auch zur Anwendung kommen, soweit die UVP im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die entsprechende Anwendung wirkt sich insbesondere im Hinblick auf § 2 der Verordnung nach Artikel 1 aus. Soweit dort auf Regelungen des UVPG verwiesen wird, sind die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen heranzuziehen (z.B. Inhalt der Bekanntmachung: § 10 Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 1a der 9. BImSchV). Durch die Verweise in § 10 Absatz 1 Satz 8 sowie § 21a Absatz 2 Satz 4 der 9. BImSchV auf § 8 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV, die künftig auch den neu einzufügenden Halbsatz umfassen, wird sichergestellt, dass die Regelungen der Verordnung nach Artikel 1 entsprechend auch zur Anwendung kommen, soweit die in § 10 Absatz 1 Satz 7 der 9. BImSchV genannten Unterlagen bzw. die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag nach § 21a Absatz 2 der 9. BImSchV in das jeweilige zentrale Internetportal einzustellen sind.

Zu Artikel 3 (Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung)

Mit dem Anfügen des neuen Satzes 2 in § 6 Absatz 5 AtVfV wird sichergestellt, dass die Regelungen der Verordnung nach Artikel 1 entsprechend auch zur Anwendung kommen, soweit die UVP im Rahmen atomrechtlicher Verfahren durchzuführen ist. Die entsprechende Anwendung wirkt sich insbesondere im Hinblick auf § 2 der Verordnung nach Artikel 1 aus. Soweit dort auf Regelungen des UVPG verwiesen wird, sind die entsprechenden atomrechtlichen Regelungen heranzuziehen

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichendes gilt für die in § 3 der Verordnung nach Artikel 1 vorgesehenen Mindestfunktionen für den Betrieb der zentralen Internetportale. Um die dort vorgesehenen Anforderungen, die teilweise über die bereits bestehenden Funktionen der existierenden zentralen Portale hinausgehen, umsetzen zu können, bedarf es einer angemessenen Vorlaufzeit. Satz 2 legt daher die Vorlaufzeit auf zwölf volle Kalendermonate zuzüglich gegebenenfalls des Restes des Verkündungsmonats fest.